



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. August 2021
(OR. en)

11337/21

ENV 575
IND 225
PROCIV 106
DELECT 169

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 487 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 487 final.

Anl.: COM(2021) 487 final



Brüssel, den 20.8.2021
COM(2021) 487 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer
Unfälle mit gefährlichen Stoffen übertragen wurde**

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen übertragen wurde

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates¹ (Seveso-III-Richtlinie) hat zum Ziel, zum besseren Schutz von Bürgern, Gemeinden und Umwelt die Wahrscheinlichkeit und die Folgen von Industrieunfällen zu verringern.

Mit Artikel 25 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge II bis VI an den technischen Fortschritt anzupassen. Diese Anhänge enthalten Informationen, die im Sicherheitsbericht, in den Konzepten zur Verhütung schwerer Unfälle und in den Notfallplänen von Seveso-Betrieben zu berücksichtigen sind, sowie Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, und die Kriterien für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission über einen schweren Unfall.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist in Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU vorgesehen. Nach dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis übertragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 13. August 2012 delegierte Rechtsakte zu erlassen, und die Kommission wird verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen. Letztere verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung gemäß den Vorschriften von Artikel 26. Der letzte Bericht wurde 2017 veröffentlicht; daher deckt der vorliegende Bericht den Zeitraum 2017-2021 ab.

3. BEFUGNISAUSÜBUNG

Die Befugnisübertragung wurde für erforderlich gehalten, um bestimmte Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie an den technischen Fortschritt anzupassen.

Im Zeitraum 2017-2021 hat die Kommission die ihr übertragenen Befugnisse nicht ausgeübt, da es keinen offensichtlichen technischen Fortschritt gab, der eine Anpassung der einschlägigen Anhänge, die Informationen, die in den Sicherheitsberichten, in den Konzepten zur Verhütung schwerer Unfälle und in den Notfallpläne zu berücksichtigen bzw. in diese aufzunehmen sind, sowie Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, und die Kriterien für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission über einen schweren Unfall enthalten, erforderlich macht.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

¹ ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1.

Die Kommission hat die ihr mit der Richtlinie 2012/18/EU übertragenen Befugnisse in den vergangenen fünf Jahren nicht ausgeübt. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.